



KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



www.kfz-mv.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

DAT-Report 2024	3
DAT-Report 2024	4
DAT-Report 2024	5
DAT-Report 2024	6
Kurz und knapp	7

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

SERMA-Start am 01. 04. 2024	8
Neuregelung § 14a EnWG – steuerbare Verbrauchseinrichtungen	10

Betriebswirtschaft und Steuern

Betriebliche Krankenversicherung im Kfz-Gewerbe (bKV)	11
ZDK-Broschüre – Welche Versicherungen braucht ein Kfz-Betrieb	11
Bank Deutsches Kfz-Gewerbe informiert: ju-connect von der BDK – Die Brücke zwischen Smartphone und Showroom	12

Recht

Gebrauchtwagenvermittlung – Schadensersatzanspruch gegen den Vermittler	12
Verwendung von Bildern aus dem Internet	14

Aus den Innungen

Mecklenburg-Vorpommern	15
------------------------------	----

DAT-Report 2024

Beim Neujahrsgipfel des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) und der DAT wurden die Ergebnisse des 50. DAT-Reports vorgestellt.

Angesichts des schwierigen Automobiljahres 2023 stieß die Präsentation vor rund 1.100 geladenen Gästen auf ein breites Interesse. Die Ergebnisse der repräsentativen Umfrage spiegeln Meinungen der Pkw-Halter und Käufer wider, wie sie den Automarkt einschätzen und sich im Kaufprozess oder als Werkstattkunde verhalten.

Der DAT-Report 2024 liefert Antworten auf zahlreiche Fragestellungen wie z. B. E-Auto, Hybrid oder Verbren-

ner? Welche Kriterien und Voraussetzungen spielen bei der Kaufentscheidung eine Rolle? Wie relevant war die E-Prämie für den Kauf eines E-Autos? Kommt ein gebrauchtes E-Auto infrage?

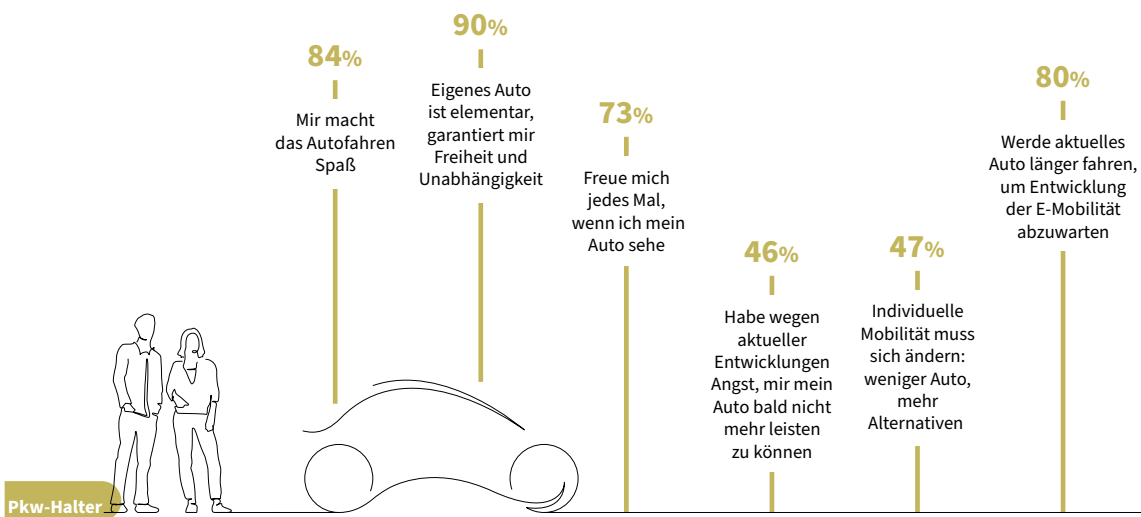
Als Spiegel der Branche stützt die repräsentative Faktenbasis strategische Entscheidungen aller Akteure der Automobilbranche, denn er bietet einen präzisen Blick auf das Verhalten privater Pkw-Neu- und Gebrauchtwagenkäufer sowie aller Pkw-Halter.

Nachfolgend einige Fakten aus dem DAT-Report 2024: mehr unter www.dat.de/report/



Pkw-Halter und ihre Beziehung zum Auto 2023

A2 Pkw-Halter und ihre Beziehung zum Auto 2023



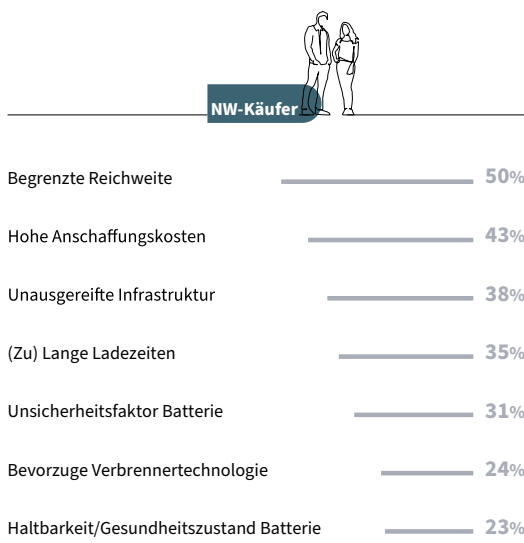
Quelle: DAT

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)



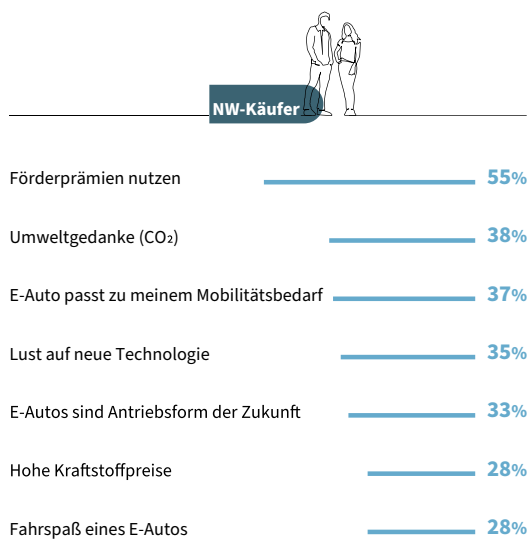
Reichweite weiterhin Ablehnungsgrund Nummer 1; Förderprämie bei E-Auto-Käufern wichtigster Kaufgrund

E4 Verbrennerkäufer 2023: Gründe gegen Anschaffung eines BEV



Quelle: DAT

E5 BEV-Käufer 2023: Gründe gegen Anschaffung eines Verbrenners

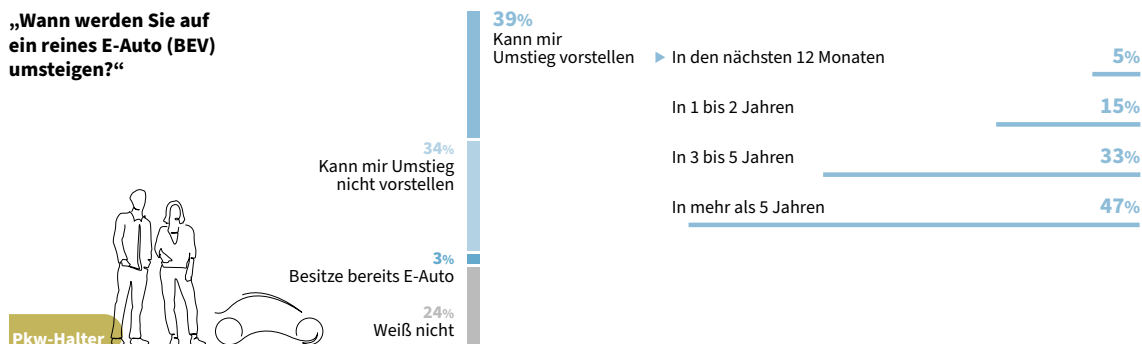


Quelle: DAT

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

Umstieg auf E-Auto für viele noch weit entfernt

E10 BEV: Umstiegspläne von Pkw-Haltern 2023



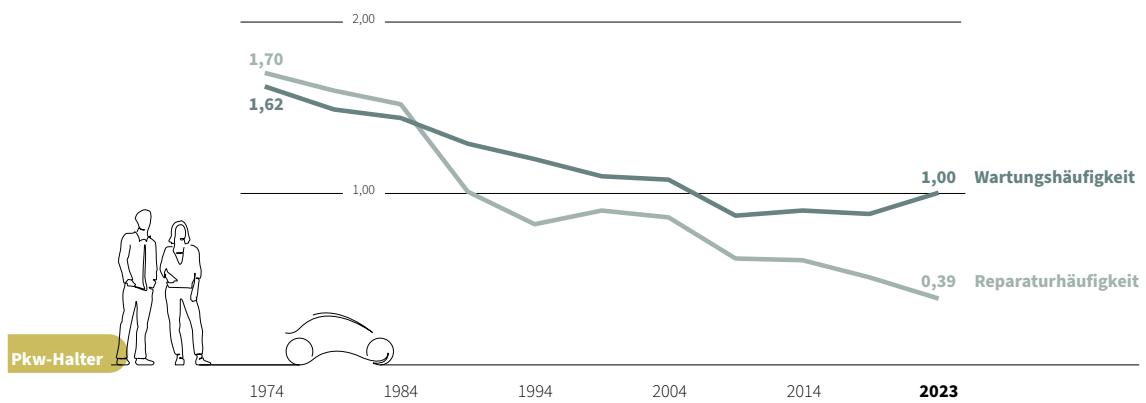
Quelle: DAT

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)



Reparaturarbeiten auf historischem Tiefstand

L6 Wartungs- und Reparaturhäufigkeit Pro Pkw/Jahr

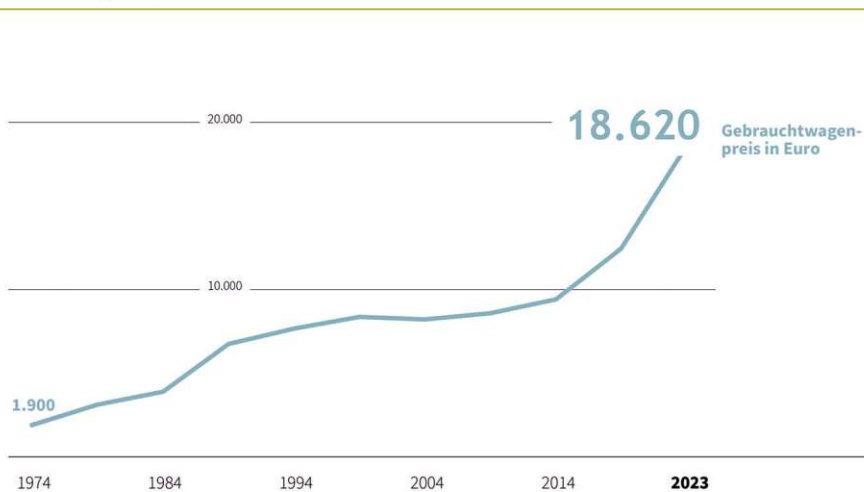


Quelle: DAT

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

Gebrauchtwagenpreise

Gebrauchtwagenpreise



GW-Käufer

Durchschnittliche Transaktionspreise nicht inflationsbereinigt © DAT

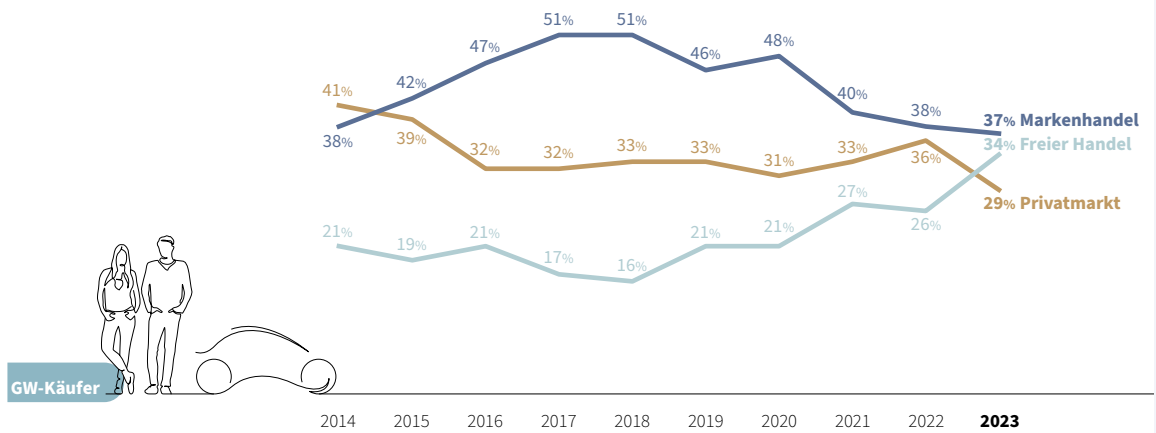
Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)



Freier Handel gewinnt weiter Marktanteile

P14 Marktanteile im Gebrauchtwagengeschäft

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)



Quelle: DAT

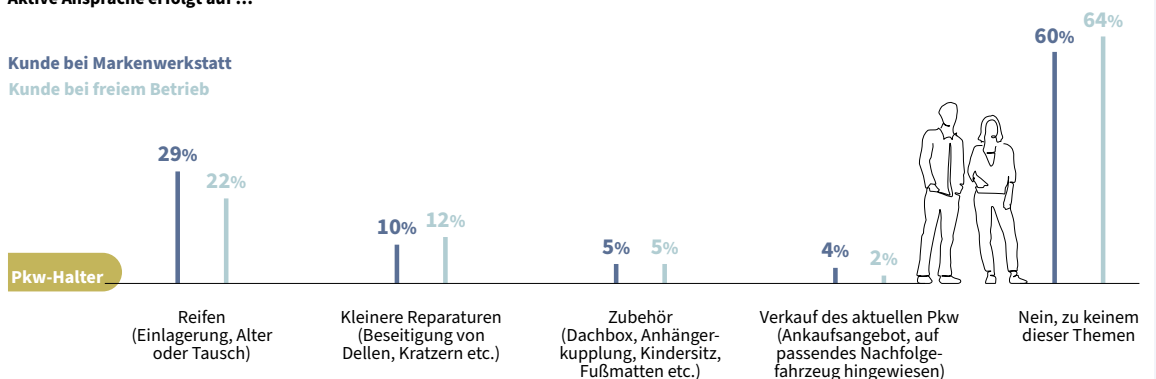
Kaum Ansprache auf Zusatzleistungen am Point of Sale

W23 Angebot von Zusatzleistungen am Point of Sale 2023

Mehrfachnennungen der Angebote möglich

Aktive Ansprache erfolgt auf ...

Kunde bei Markenwerkstatt
 Kunde bei freiem Betrieb



Quelle: DAT

AÜK – Die Qualitätsmarke im Kraftfahrzeuggewerbe



Alle Pkw- und Kfz-Betriebe, die amtliche Fahrzeuguntersuchungen und -prüfungen anbieten wollen, brauchen eine Akkreditierung nach ISO 17020. Die Vorschriften des Bundesverkehrsministeriums sollen dafür sorgen, dass die Qualität bei amtlichen Prüfungen auch künftig hoch bleibt. Das betrifft in Deutschland neben der Abgasuntersuchung auch die Sicherheits- und Gasanlagenprüfung.

Zeigen Sie, dass Ihr Betrieb ein AÜK-Stützpunkt des Bundesinnungsverbands ist und diese Qualitätsanforderungen erfüllt und bestellen das AÜK-Zusatzzeichen im Kfz-Meistershop unter www.kfz-meister-shop.de.

Fernabsatzgeschäfte – Bezahlbutton

Wenn Verträge im Internet geschlossen werden und auch die Bezahlung über den elektronischen Geschäftsverkehr abgewickelt wird, hat der Anbieter insbesondere den Bezahlbutton so zu gestalten, dass dieser grundsätzlich mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ beschriftet ist. Eine andere Formulierung müsste entsprechend eindeutig sein, so das OLG Düsseldorf vom 08.02.2024 (Az. 20 UKI 4/23)

Lieferverzögerungen/Lieferverzug – Aktualisierung der ZDK-Broschüre sowie des Fragen- und Antwortenkatalogs

In jüngster Zeit haben einige Formulierungen sowohl in der vom ZDK herausgegebenen Broschüre sowie dem Fragen- und Antwortenkatalog zum Thema „Lieferverzögerungen/Lieferverzug“ zu Nachfragen geführt. Dies

wurde zum Anlass genommen, sowohl die Broschüre als auch den Fragen- und Antwortenkatalog zu überarbeiten und zu aktualisieren. Dabei wurden auch die Titel an die aktuelle Situation und dem gestiegenen Informationsbedarf angepasst.

Die aktuelle Broschüre trägt nunmehr den Titel „Lieferverzug und Einbau serienfremder Bauteile beim Neuwagenkauf am Beispiel von Chipmangelfällen“. Sie greift typisch Problemfälle auf, die durch den Halbleiternmangel entstanden sind.

Gleichfalls wurde der Fragen- und Antwortenkatalog unter dem Titel „Kfz-Handel: Rechte und Ansprüche bei Lieferverzögerungen von Neu- und Gebrauchtwagen“ ebenfalls aktualisiert. Hier werden detaillierte Einblicke und rechtliche Erläuterungen zu den häufigsten Fragen in diesem Zusammenhang erörtert.



Neue Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung ist in Kraft!

Die neue Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung wurde im Bundesgesetzblatt am 22.02.2024 veröffentlicht und ist am 23.02.2024 in Kraft getreten. Das bedeutet, dass ab dem 23.02.2024 alle neu ausgestellten Label, Aushänge im Autohaus und jede neu

Kurz und knapp



gestaltete Werbung den neuen Vorschriften entsprechen muss.

Für vor dem 23.02.2024 erstellte Label, Aushänge und Werbung räumt die Verordnung Übergangsfristen ein und können wie folgt weiterverwendet werden:

- Die Label am Fahrzeug und der Aushang im Autohaus können noch bis zum 01.05.2024 nach der alten Verordnung weiterverwendet werden.
- Werbung im Internet kann noch bis zum 01.05.2024 nach der alten Verordnung weiterverwendet werden.
- Werbeschriften und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien können noch bis zum 01.08.2024 weiterverwendet werden.
- Online-Archive mit Werbung im Internet oder Internetseiten mit nicht mehr aktiv verwendetem Werbematerial müssen nicht aktualisiert werden, sofern die Werbung im Internet vor dem 23.02.2024 geschaltet wurde.

Ausführliche Erläuterungen zur neuen Pkw-EnVKV hat der ZDK in einer Informationsbroschüre zusammengefasst, die im Internet auf der Verbandseite oder bei den Innungen aufrufbar ist.

SERMA-Start am 01.04.2024

Die SERMI Operations Group hat für Deutschland den 1. April 2024 als Starttermin bekanntgegeben.

Was steckt hinter SERMA?

SERMA steht für den englischen Begriff „security related repair and maintenance authorisation“.

Das bedeutet, dass ab 1. April 2024 kein allgemeiner Zugriff auf diebstahl- und sicherheitsrelevante Fahrzeug-OBD-Funktionen sowie Reparatur- und Wartungsinformationen (RMI) in den Fahrzeugherstellerportalen und über die Hersteller-Diagnosegeräte mehr möglich ist.

Stattdessen ist für den Zugriff auf diebstahl- und sicherheitsrelevante RMI zusätzlich zu den bisherigen Logindaten ein personalisiertes elektronisches Zertifikat erforderlich. Das elektronische Zertifikat gibt es für einen Betrieb erst nach Überprüfung des eingereichten Antrages und der erforderlichen Unterlagen bei der SERMA.

Die Konformitätsbewertungsstelle SERMA hat die Aufgabe, den Antrag des Betriebs auf Zulassung und den Antrag

auf Autorisierung der Mitarbeiter zu überprüfen. Nach positivem Prüfergebnis wird die Zugangsberechtigung zu diebstahl- und sicherheitsrelevanten Reparatur- und Wartungsinformationen (RMI) erteilt. Dazu erhalten die zuvor autorisierten Mitarbeiter des Betriebes ein personalisiertes, elektronisches Zertifikat über eine App direkt auf das Smartphone.

Das Prüfverfahren erfolgt gemäß dem SERMI-Schema und der Typgenehmigungsverordnung (EU) 2018/858, Anhang X, Anlage 3, wie sie in den SERMA-Bedingungen hinterlegt sind.

KBS SERMA steht bereit

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) hat der Konformitätsbewertungsstelle SERMA (KBS SERMA) mit Wirkung zum 29. Dezember 2023 den positiven Bescheid über die Erstakkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 ausgestellt. Mit ihrem akkreditierten Managementsystem kann die KBS SERMA die Zulassungs- und Autorisierungsaufgaben gemäß dem SERMI-Schema in Deutschland zu übernehmen.

Das Antragsportal ist seit dem 15. Februar geöffnet, damit sich Werkstätten entsprechend für den Start am 1. April vorbereiten können. Auf der Website der SERMA GmbH erhalten interessierte Werkstätten alle weiteren Informationen zum Projekt und die Möglichkeit zur Vorregistrierung.

Webinartermine

Für Interessierte werden Webinartermine angeboten. Anmeldungen sind über www.serma.eu möglich.

Was sind diebstahl- und sicherheitsrelevante RMI?

Unter diebstahl- und sicherheitsrelevanten Reparatur- und Wartungsinformatio-

nen fallen Informationen, Software sowie Funktionen und Dienste, die erforderlich sind, um die im Fahrzeug verbauten Merkmale/Bestandteile reparieren und warten zu können, die verhindern, dass Fahrzeuge gestohlen oder weggefahren werden können. Zudem zählen hierzu Bestandteile, die es ermöglichen, das Fahrzeug zu verfolgen und wiederzufinden. Beispielsweise die Wegfahrsperre. Eine genaue Einteilung obliegt den Fahrzeugherstellern, da diese je nach Fahrzeugarchitektur und -modell variiert.

Wer vor dem 1. April 2024 die möglichen Diagnoserechte/-rollen bei den Fahrzeugherstellern freigeschaltet hat, um diebstahl- und sicherheitsrelevante Arbeiten durchführen zu können, benötigt dazu ab dem Stichtag ein zusätzliches elektronisches Zertifikat nach dem SERMI-Schema, um alle Arbeiten wie gewohnt ausführen zu können.

Wofür wird das elektronische Zertifikat benötigt?

Kfz-Betriebe können als unabhängige Wirtschaftsakteure mit einem original Hersteller-Diagnosegerät arbeiten, wenn sie ab 1. April 2024 für den Zugriff auf diebstahl- und sicherheitsrelevante Reparatur- und Wartungsinformationen (RMI) eine Zulassung und die Mitarbeiter ein elektronisches Zertifikat erhalten haben, um alle Arbeiten in den Fahrzeugherstellerportalen und Hersteller-Diagnosegeräten abdecken zu können.

Dabei erfolgt eine Abfrage über die Gültigkeit Ihres elektronischen Zertifikates zwischen dem Fahrzeughersteller und dem Trustcenter. Das personalisierte elektronische Zertifikat bekommen die Betriebe und ihre MitarbeiterInnen nach der Zulassung und Autorisierung über eine App direkt auf ihr Smartphone mit einer Gültigkeit von fünf Jahren.





Bild: © Industrieblick – stock.adobe.com

Was wird für die Antragstellung benötigt?

Die Antragstellung erfolgt bei der SERMA GmbH völlig papierlos und ist in wenigen Minuten (wenn alle Unterlagen schon vorhanden sind) erledigt. Es werden lediglich einige wenige (gängige) Hardwarekomponenten benötigt:

- einen gängigen Internetbrowser für die Antragstellung.
- je eine Individuelle E-Mail-Adresse für die vertretungsberechtigten Person und die jeweiligen Mitarbeiter.
- ein Handy-/eine Mobilfunk-Nummer für die Registrierung bzw. für das Einmal-Kennwort per SMS.
- ein Endgerät mit Kamera für die Videoidentitätsprüfung (Laptop mit guter Kamera, bevorzugt Tablet oder Smartphone).
- ein Smartphone für das personalisierte elektronische Zertifikat und die App des Trustcenters.
- die notwendigen Unterlagen müssen bei Antragsstellung aktuell sein, das bedeutet, dass der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie das Führungszeugnis dürfen nicht älter als 6 Monate sein dürfen.

- Gewerbeanmeldung (gilt für Einzelunternehmer, e.K., GbR).
- Handwerksrolleneintrag/Handwerkskarte (gilt für Einzelunternehmer, e.K., GbR) optional.
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister (als Nachweis über die Inhaberschaft bzw. der Vertretungsberechtigung) (gilt nicht für e.K., GbR & Einzelunternehmer).
- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als sechs Monate.
- Versicherungsschein/Bestätigung (Versicherungsbestätigung einer Haftpflichtversicherung mit einem Mindestdeckungsbetrag von 1 Mio. € für Personenschäden und 0,5 Mio. € für Sachschäden).
- Umsatzsteueridentifikationsnummer.
- Angaben über mindestens eine Mitarbeiterin oder einen zu autorisierenden Mitarbeiter, die/der nach Überprüfung durch die KBS SERMA das elektronische Zertifikat für den Zugang zu diebstahl- und sicherheitsrelevanten RMI erhält (dies kann auch die vertretungsberechtigte Person selbst sein wichtig ist, dass

die Person/en im Umgang mit Reparaturarbeiten im Zusammenhang mit Wartung, Umprogrammierung sowie Sicherheits- und Schutzfunktionen von Kraftfahrzeugen geschult ist/sind.

- die zu autorisierenden Mitarbeiter benötigen einen Nachweis über die Vorstrafenfreiheit mit dem Führungszeugnis Belegart NB, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

Ablauf der Antragsstellung

- einmalige Registrierung.
- Login mit Einmal-Kennwort (SMS), Passwort vergeben.
- Angaben über Unternehmensdaten. Angaben über persönliche Daten.
- alle notwendigen Dokumente im pdf.-Format in die entsprechenden Felder hochladen.
- Angaben über die zu autorisierenden Mitarbeiter.
- Fertig. Der Antrag wird papierlos online abgeschickt und verschlüsselt an die KBS SERMA übermittelt.
- Der Betrieb erhält eine Benachrichtigung im Posteingang mit einer Weiterleitung zur Online-Videoidentitätsprüfung.
- Online-Videoidentitätsprüfung, per Video-Ident.
- Prüfung der eingereichten Unterlagen in der KBS SERMA.
- nach positivem Prüfergebnis, Ausstellung der Prüfbescheinigung über die Zulassung.
- die MitarbeiterInnen erhalten eine Benachrichtigung mit Link.
- über den Link tragen die benannten Mitarbeiter ihre persönlichen Daten ein und laden ihr Führungszeugnis hoch.
- anschließende Online-Video-Identitätsprüfung der MitarbeiterInnen, per Video-Ident.
- Überprüfung der Unterlagen in der KBS SERMA.
- Ausstellung des elektronischen Zertifikates und der Prüfbescheinigung über die Autorisierung.
- Zulassung und Autorisierung haben eine Gültigkeit von 60 Monaten.

Neuregelung § 14a EnWG – steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die neue Ausgestaltung der § 14a-Regelung durch die Bundesnetzagentur dient dazu, die Netzstabilität für die Zukunft sicherzustellen.

Mit der Neuregelung sind zwei wesentliche Aspekte, auch für das Kfz-Gewerbe, verbunden. Erstens: Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie eine Ladesäule, können für die Dauer einer konkreten Überlastung auf bis zu 4,2 kW gesenkt werden. Zweitens: Mit der Neuregelung sind auch reduzierte Netzentgelte verbunden.

Damit die Klimaziele erreicht werden können, muss in den nächsten Jahren eine große Anzahl von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie Batteriespeicher errichtet werden.

Diese leistungsstarken Verbrauchseinrichtungen sollen auch in Zukunft ohne große Wartezeit ans Netz angeschlossen werden – gleichzeitig muss eine versorgungssichere Einbindung in das Stromnetz sichergestellt sein.

Deshalb wurde von der Bundesnetzagentur eine Neuregelung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erarbeitet.

Diese sehen vor, dass Netzanschlüsse für Verbrauchseinrichtungen vereinfacht und beschleunigt werden – zudem können die Verbraucher von reduzierten Netzentgelten profitieren. Im Gegenzug dafür müssen diese Anlagen eine temporäre Begrenzung ihrer Leistung bei hoher Netzauslastung zulassen, also steuerbar gemacht werden.

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Unter steuerbare Verbrauchseinrichtungen fallen alle Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW, wie zum



Bild: © Petair – stock.adobe.com

Beispiel:

- private Ladepunkte bzw. Wallboxen (alle nicht-öffentlichen Ladepunkte);
- Wärmepumpen inkl. Zusatzheizung/Heizstäben;
- Batteriespeicher;
- Klimageräte für Raumkühlung.

Wann tritt die Neuregelung in Kraft?

Die §14a-Festlegung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Für wen gilt die Neuregelung des § 14a EnWG?

Die Neuregelung gilt verpflichtend für alle Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024.

Für bereits vorhandene steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten Übergangsregelungen oder Bestandsschutz. Das heißt, wenn bereits vor dem 01.01.2024 eine Wärmepumpe, Ladeeinrichtung oder ein Batteriespeicher ohne Steuerung betrieben würde, bleibt

alles wie gehabt. Es sind keine Aktivitäten erforderlich.

(Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer elektrischen Leistung kleiner 4,2 kW sind generell von der Teilnahme am neuen § 14a EnWG ausgenommen.)

Welche Vorteile ergeben sich aus der Neuregelung des § 14a EnWG

Im Gegenzug für die netzorientierte Steuerung sollen die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt zahlen. Die Bundesnetzagentur legt außerdem zukunftsgerichtet erstmals Rahmenbedingungen für ein variables Netzentgelt fest, die sicherstellen, dass zeitliche Verbrauchsverschiebungen belohnt werden können.

Derzeit erarbeitet der ZDK noch einen Fragen-/Antworten-Katalog, um auf weitere Fragestellungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einzugehen.



Betriebliche Krankenversicherung im Kfz-Gewerbe (bKV)

In den letzten Jahren konnte die bKV immer mehr an Dynamik gewinnen.

Rund 18.000 Unternehmen haben sich mittlerweile für diesen besonderen Mehrwert entschieden. Trotz der beeindruckenden Steigerungsraten bieten ca. 90 % der Unternehmen in Deutschland allerdings noch keine bKV an. Daher stellt sie ein echtes Alleinstellungsmerkmal dar.

Über den NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienst haben inzwischen schon viele Autohäuser auf diesen besonderen Benefit gesetzt. Unterstützt werden wir hierbei durch unseren starken Partner: die NÜRNBERGER Versicherung. Der Zugang zu privatärztlichen Leistungen, Verzicht auf Gesundheitsfragen und Wartezeiten sowie das sehr gute Preis-Leistungsverhältnis sprechen für die bKV. Dadurch erhalten alle Beschäftigten Zugang zu einer Krankenzusatzversicherung, die oftmals aufgrund der gesundheitlichen Voraussetzungen privat nicht abgeschlossen werden kann.

NEU: Das Modell des Budgettarifs

Hier stellt das Unternehmen den Beschäftigten einen Geldbetrag zur Verfügung, den diese wiederum für verschiedene Gesundheitsleistungen frei verwenden können. Viele übliche Dinge des täglichen Lebens, die man sonst aus eigener Tasche bezahlt, können somit vom Versicherer erstattet werden. So gehören zu den enthaltenen Leistungen z. B. Sehhilfen, Medikamente und Zuzahlungen, Zahnreinigung, Bleaching, Vorsorge, Heil- und Hilfsmittel wie z. B. Schuheinlagen und Hörgeräte. Aber auch Vorsorge, Osteopathie, Physiotherapeut sowie Massa-

gen werden übernommen. Durch diese enorme Vielfalt sind die Leistungen eines Budgettarifs für jeden Beschäftigten interessant. Der Clou: Die Beiträge sind äußerst niedrig.

Die bKV des NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienstes bieten einen ungeahnten Inflationsausgleich und ist gleichzeitig ein hervorragendes Gesundheitstool, das u. a. Fehlzeiten reduzieren kann. Außerdem trägt die bKV dazu bei, Mitarbeiter ans Unternehmen zu binden und neue Fachkräfte zu gewinnen.

Sie wollen mehr zum Budgettarif erfahren?



Ihr Ansprechpartner:

Christian Stettner

NÜRNBERGER

AutoMobil Versicherungsdienst

Tel: 01 51 53 84 09 97

E-Mail: Christian.stettner

@nuernberger-automobil.de

Er hilft Ihnen auch gerne, einen persönlichen Ansprechpartner vor Ort für Ihren Betrieb zu finden.

ZDK-Broschüre

Welche Versicherungen braucht ein Kfz-Betrieb



Der ZDK hat gemeinsam mit der Nürnberger Versicherung die bekannte Broschüre zum ausreichenden Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe neu veröffentlicht.

Die Broschüre liefert nicht nur einen umfassenden Überblick über alle regelmäßig im Kfz-Gewerbe anzutreffenden Versicherungen. Vielmehr werden die möglichen Gefahren, Risiken und mögliche Schäden im Betriebsalltag von Kfz-Betrieben konkret benannt und vielfach durch Beispielsfälle genauer erläutert.

Die Informationen werden ergänzt durch Hinweise zur Mobilitätsgarantie für Ihre Kunden, zur D&O-Versicherung, zur Rechtsschutzversicherung sowie zur Altersvorsorge. Vollkommen neu in der Broschüre sind dabei auch Ausführungen zur Cyberversicherung.

Die Broschüre ist im Onlineshop unter **www.kfz-meister-shop.de** kostenfrei erhältlich.

Bank Deutsches Kfz-Gewerbe informiert

ju-connect von der BDK – Die Brücke zwischen Smartphone und Showroom



Einen effektiven Einstieg in den Omni-Channel Vertrieb verspricht die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (BDK) dem Kfz-Handel mit ihrer neuen digitalen Lösung ju-connect.

Dabei handelt es sich um ein leicht implementierbares Connected-Retailing-System bestehend aus einem Webshop für die Händler-Website sowie einem leistungsstarken Backend für die Verwaltung von Kundendaten und ein effektives Leadmanagement. Die BDK schlägt so eine Brücke zwischen Verkaufsprozessen im Showroom und im Internet zur Stärkung der Verbindung von Autohäusern mit Kaufinteressenten entlang der gesamten Customer Journey. Für Handelspartner der unabhängigen Autobank ist die Nutzung dieses neuen digitalen Angebots kostenfrei.

Weitere Informationen: www.bdk-bank.de/ju-connect

Gebrauchtwagenvermittlung

Schadensersatzanspruch gegen den Vermittler

Der Vermittler eines Gebrauchtwagens haftet dem Käufer gegenüber zwar nicht für etwaige Sachmängel. Im Falle der Verletzung von Aufklärungspflichten kann dem Käufer gegen den Vermittler aber ein Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsschluss zustehen. Urteil vom 16.05.2023 (Az. 3 U 151/23) OLG Koblenz

Sachverhalt

Ein Verbraucher erwarb im April 2017 ein gebrauchtes Fahrzeug der Marke Chrysler. Dabei trat ein Autohändler, der damit warb, sich seit Jahren auf den Import, Verkauf und die Vermittlung von (gebrauchten) US-Fahrzeugen spezialisiert zu haben, als Vermittler auf. In dem bei Fahrzeugübergabe vom Käufer und dem Vermittler unterzeichneten Formular über eine „verbindliche Bestellung“ eines gebrauchten Kraftfahrzeugs bei

einem Vermittler“ wurde als Verkäufer lediglich eine Kundennummer aus der Kundenkartei des Vermittlers angegeben. Der Vermittler hatte offengelegt, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein „Original US-Fahrzeug“ mit „repariertem Unfallschaden in den USA“ mit „ursprünglichem Salvage-Title“ handelt. Der „Salvage-Title“ wird in den USA ausgefertigt, wenn ein Fahrzeug beschädigt und/oder von einer Versicherungsgesellschaft als Totalschaden eingestuft wurde. Was der Käufer nicht wusste, war, dass das in den USA verunfallte Fahrzeug nach Litauen importiert und dort repariert worden war. Erst anschließend wurde es nach Deutschland überführt. In der Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) war bei Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer ein Halter mit Wohnsitz in Deutschland eingetragen. Erst später erfuhr der Käufer, dass er das Fahrzeug von einer in

Litauen ansässigen Person erworben hatte.

Im Mai 2017 „platze“ der vordere Stoßdämpfer des Fahrzeugs. Da die vom Käufer abgeschlossene Garantiever sicherung dies als Folge des Unfalls wertete, lehnte sie die Übernahme der Reparaturkosten ab. Im August 2018 wurde der Käufer sodann von der Stadtverwaltung aufgefordert, die Airbags überprüfen zu lassen und einen Nachweis über deren Funktionsfähigkeit vorzulegen. Begründet wurde dies mit Ermittlungen, die ergeben hätten, dass die bei aus den USA importierten Unfallfahrzeugen ausgelösten Airbags oftmals nicht ordnungsgemäß ersetzt worden seien. Eine Überprüfung des Chrysler in einer Fachwerkstatt bestätigte diesen Verdacht, weshalb der Käufer die Airbags instand setzen ließ. Nachdem der Käufer im April 2019 erfolglos

Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vermittler geltend gemacht und die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung erklärt hatte, verlangte er vom Vermittler Schadensersatz.

Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich folgendes:

1. Auch wenn zwischen dem Käufer und dem Vermittler eines Kaufvertrages selbst kein Kaufvertrag zustande kommt, kann zwischen diesen ein Schuldverhältnis entstehen, das den Vermittler zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Käufers verpflichtet, wenn der Vermittler in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst (Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss, §§ 311, 241 Abs. 2 BGB).

2. Ein Kfz-Händler haftet als Vermittler eines Kaufvertrages, wenn der (geschädigte) Käufer ihm ein besonderes, über die normale Verhandlungsloyalität hinausgehendes Vertrauen entgegengebracht und erwartet hat, darin rechtlichen Schutz zu genießen. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt dem Umstand, dass der Vermittler die gesamten Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss des Kaufvertrages im Rahmen seiner Tätigkeit als Kfz-Händler allein geführt hat, während der Käufer zu dem eigentlichen Verkäufer keinen

Kontakt hatte, wesentliche Bedeutung zu.

3. Bei Vertragsverhandlungen besteht für jeden Vertragspartner grundsätzlich die Pflicht, den anderen Teil über solche Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck (des anderen) vereiteln können und daher für seinen Entschluss von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten kann.

4. Ein die Aufklärungspflicht auslösender Umstand liegt bereits vor, wenn der Eigentümer/Verkäufer des Fahrzeugs nicht in der ZB II als Halter eingetragen ist.

- Hat der Verkäufer das Fahrzeug kurze Zeit vor dem Weiterverkauf selbst von einer dritten Person erworben, liegt der Verdacht nahe, dass es während der Besitzzeit des Voreigentümers zu Manipulationen am Kilometerzähler oder einer sonstigen unsachgemäßen Behandlung des Fahrzeugs gekommen ist.
- Dadurch wird die Verlässlichkeit der Angaben des Vermittlers zum Fahrzeug grundlegend entwertet.

5. Das gilt erst recht, wenn der Käufer nicht wusste, dass der Eigentümer/Verkäufer außerdem nicht über einen deutschen Wohnsitz verfügt.

- In diesem Falle ist eine etwaige (gerichtliche) Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Kaufvertrag nämlich mit erheblichen Risiken für den Käufer verbunden.

6. Der Umstand, dass dem Käufer bekannt war, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um ein aus den USA importiertes Unfallfahrzeug handelte, führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Gegenteil: Gerade bei einem solchen Fahrzeug ist die Fahrzeughistorie, insbesondere die Eigentumsfrage, für den Kaufentschluss von entscheidender Bedeutung, um beurteilen zu können, wo der Unfallschaden unter Einhaltung welcher Qualitätsstandards repariert worden ist.

7. Die Pflichtverletzung muss außerdem ursächlich für den vom Käufer geltend gemachten Schaden gewesen sein.

- Der Schaden besteht darin, dass der Käufer den für ihn nachteiligen Kaufvertrag abgeschlossen hat.

- Zwar müsste eigentlich der Käufer beweisen, dass er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn der Vermittler ihn ordnungsgemäß aufgeklärt hätte, in der Rechtsprechung zum Kaufvertragsrecht gilt allerdings der Grundsatz, dass derjenige, der eine vertragliche Aufklärungs- oder Beratungspflicht verletzt hat, das Risiko der Unaufklärbarkeit dieses Ursachenzusammenhangs zu tragen hat.

- Gibt der Käufer an, dass er von dem Kauf Abstand genommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass der Verkäufer in Litauen sitzt, weil er im Zusammenhang mit dem Handel von Gebrauchtwagen aus Litauen schon oft von „Abzockerei“ gehört habe, so stellt dies, angesichts der vielfältigen Presseberichterstattung über in Osteuropa notdürftig aufgehübschte und restaurierte Unfallfahrzeuge aus den USA, eine glaubhafte Aussage dar.

- Die fehlende Kausalität der Pflichtverletzung ergibt sich nicht daraus, dass der Käufer sich später bereit erklärt, das Fahrzeug gegen Zahlung eines Geldbetrages zu behalten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beantwortung der Frage, ob der Käufer den Kaufvertrag auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung durch den Vermittler geschlossen hätte, ist nämlich der Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.



Verwendung von Bildern aus dem Internet

Es liegt eine unzulässige öffentliche Wiedergabe – und damit eine Urheberrechtsverletzung – vor, wenn ein Foto auf einer Internetseite ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht wird, selbst wenn das Foto auf einer anderen Internetseite mit Zustimmung des Urhebers frei war. Gleiches gilt auch, wenn eine ursprüngliche Zustimmung des Urhebers vorlag, diese aber durch einen vereinbarten Zeitablauf entfallen ist.

Für die Arbeit von Unternehmen im Internet aber auch in Social Media ist aus aktuellem Anlass an die Grundsatzenscheidung des BGH vom 10. Januar 2019 (Az. I ZR 267/15) nach Vorlage beim EuGH zu erinnern. Der BGH hatte entschieden, dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG vorliegt vor, wenn eine Fotografie auf eine Website eingestellt wird, die zuvor ohne beschränkende Maßnahme, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtinhabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist.

Das heißt nichts anderes, dass Bilder, die auf anderen Internetseiten frei veröffentlicht sind, nicht ohne weiteres auch frei für den eigenen Internetauftritt genutzt werden dürfen.

In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall hatte der Kläger eine Fotografie selbst angefertigt und lediglich den Betreibern des Online-Reisemagazin-Portals „s.de“ ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Nunmehr hat er eine Schule verklagt, die ein mit diesem Bild bebildertes Schülerreferat auf der Internetseite der Schule veröffentlicht hatte. Der Kläger beanstandet die Einstellung der Fotografie auf der Internetseite der Schule als Verletzung des ihm zustehenden urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung. Dieser Auffassung ist der BGH gefolgt und hat die Schule verurteilt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass i.d.R. ebenfalls eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, wenn ein Bild veröffentlicht oder weiterhin im

eigenen Internetauftritt (oder in Social Media) enthalten ist, wofür ursprünglich zwar eine Erlaubnis vorgelegen hat, diese aber durch einen vereinbarten Zeitablauf entfallen ist. Solche Bilder sollten nach dem Zeitablauf der Erlaubnis aus **allen Kanälen und Archiven** entfernt werden.

Fazit:

1. Bilder, die auf anderen Internetseiten frei veröffentlicht sind, dürfen nicht ohne weiteres auch frei für den eigenen Internetauftritt genutzt werden.

2. Im Zweifel sind die Urheber der Bilder um Erlaubnis zu bitten; dabei ist davon auszugehen, dass entgeltliche Lizenz-/Nutzungsverträge abzuschließen sind, falls im Ausnahmefall nicht eine freie Nutzung ermöglicht wird (Letzteres sollte dann aber ebenfalls – zu Beweis Zwecken – schriftlich festgehalten werden).

3. Bilder, die auf den eigenen Internetseiten oder in den eigenen Social-Media-Kanälen mit Zustimmung des Urhebers eingestellt wurden, die Zustimmung aber durch einen vereinbarten Zeitablauf entfallen ist, dürfen nicht mehr verwendet werden. Solche Bilder sind sowohl aus dem eigenen Internetauftritt aber auch aus den eigenen Social-Media-Kanälen und allen Archiven zu löschen.

4. Werden Bilder ohne Einverständnis des Urhebers veröffentlicht, drohen Abmahnungen und/oder die berechnigte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Urheber.

5. Es ist auch daran zu denken, dass Bilder, die im Internet oder Social Media möglicherweise als lizenzfrei bezeichnet werden oder einen solchen

Eindruck erwecken, tatsächlich aber nicht lizenzfrei sind. Deshalb sollte die Verwendung von Bildern aus dem Internet oder den Social Media unter diesem Aspekt sehr genau überprüft werden.

6. Unternehmer sollten die Verantwortlichen für Internet- und Social-Media-Arbeiten für diese Problematik sensibilisieren, denn am Ende haftet der Unternehmer.

Zentralverband des Deutschen Handwerks ZDH

Praxis Recht

Verwendung fremder Inhalte auf Firmenseiten und in sozialen Netzwerken

Bei der Verwendung fremder Texte, Bilder, Videos oder Musik auf Firmenseiten und in sozialen Netzwerken ist Vorsicht geboten, um Abmahnungen von Rechteinhabern zu vermeiden. Dieses Praxis Recht klärt über die größten Risiken auf.

Stand: Februar 2024
Anspruchsträger: Christian Reuter
Bereich Organisation und Recht
+49 30 20619 353
www.zdh.de

DAS HANDWERK

Das **ZDH-Merkblatt „Praxis Recht“** befasst sich ergänzend mit den relevanten rechtlichen Aspekten über die Verwendung fremder Inhalte wie Texte, Bilder, Videos oder Musik auf Firmenseiten und in sozialen Netzwerken und informiert über die größten Risiken.

Alte Innung neu aufgestellt

Die traditionsreiche Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Ostvorpommern hat dem Vorbild der Nachbar-Kfz-Innungen folgend zum Jahresbeginn den Schritt in die eigene Geschäftsstelle gewagt.

Losgelöst von der Kreishandwerkerschaft in Greifswald, durch deren Geschäftsführung sie seit 1991 betreut wurde, fand am 29.01.2024 die erste eigenständige Innungsverammlung statt, auf der eine neue Satzung und eine neue Gebührenordnung beschlossen wurde. In Abgrenzung zum bisherigen Innungskonzept und der alten Landkreisbezeichnung OVP wurde auch über eine Namensänderung in „Kfz-Innung Nordost“ entschieden.

Der Vorstand und die bestehenden Ausschüsse wurden bereits 2023 für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Alle Ehrenämter wurden in ihrer Funktion noch einmal bestätigt. Die Geschäftsführung übernehmen aktuell Obermeister Marcus Mischke und die Vorstandsmitglie-

der Thomas Gnisch, Kai Kruse und René Ruhnke.

„Wir können Auto“ lautet das Motto und mit vielen Ideen gewappnet läuft die neue Innungsarbeit auf Hochtouren. Erste Gespräche mit dem Regionalen Bildungszentrum in Greifswald, handwerksnahen Einrichtungen und Überwachungsorganisationen haben bereits stattgefunden – mit dem Ziel einer besseren, engen und konstruktiven Zusammenarbeit im Interesse der Mitgliedsbetriebe und Auszubildenden.

Es gibt noch viel zu tun, aber der Vorstand und die Innungsmitglieder sind sich einig: „Wir sind auf einem guten Weg!“ Die neue Innungsarbeit trägt bereits die ersten Früchte – es konnten schon neue Innungsmitglieder gewon-

nen werden. Auch die erste Mitgliederversammlung zeugte von frischem Wind – alteingesessene Kfz-Meister und junge Betriebsleiter führten rege Gespräche.

Das nächste Highlight wird die Freisprechungsfeier am 14.03.2024 sein, auf der 24 Junggesellen Ihren Gesellenbrief in Empfang nehmen werden, sechs Junggesellen erreichten das Prädikat „Gut“, davon wurden fünf in Innungsbetrieben ausgebildet – Zeugnis einer hohen Ausbildungsqualität. Der Vorstand der Kfz-Innung dankt allen Beteiligten, die die Innung in den vergangenen Monaten tatkräftig unterstützt haben, vor allem aber den Innungsmitgliedern für den Rückhalt, den Zuspruch und das entgegengebrachte Vertrauen, das die Handwerksbetriebe in die neue Geschäftsführung setzen.



Partneranwälte des Kfz-Gewerbes Mecklenburg Vorpommern

Rechtsanwalt André Schah Sedi	Rechtsanwalt Michael Liskewitsch	Rechtsanwalt André Westphal	Rechtsanwalt Jörg Brickwedde
Rechtsanwälte GraBl, Kähler und Schah Sedi August Bebel Straße 13 18055 Rostock Telefon: 03 81 4973 97 04 E-Mail: rostock@anwalt1a.de Internet: www.anwalt1a.de	Rechtsanwälte Saß & Liskewitsch Stampfmüllerstraße 41/42 18057 Rostock Telefon: 03 81 45 58 06 E-Mail: mail@sass-liskewitsch.de Internet: www.sass-liskewitsch.de	Schah Sedi/Westphal/Welz-Westphal Rechtsanwälte Am Forsthof 22 18246 Bützow Telefon: 03 84 61 22 83 E-Mail: westphal@sww-kanzlei.de	Barklage Brickwedde Dahlmeier Roter Rechtsanwälte und Fachanwälte Demmlerplatz 3 19053 Schwerin Telefon: 03 85 76 03 40 E-Mail: brickwedde@die-fachanwaltskanzlei.de Internet: www.die-fachanwaltskanzlei.de
Rechtsanwalt Thomas Krafczik	Rechtsanwalt Frank Blum	Rechtsanwalt Peter Bischoff	Rechtsanwalt Silvio Groth
Rechtsanwälte Krafczik & Bliefert August-Bebel-Straße 11 18055 Rostock Telefon: 03 81 68 69 20 06 E-Mail: info@kanzlei-rostock.com Internet: www.kanzlei-rostock.com	Rechtsanwälte Nasner & Kollegen Moritz-Wiggers-Straße 3 19053 Schwerin Telefon: 03 85 56 49 94 E-Mail: ra.nasner-sn@t-online.de Internet: www.anwalt.de/ nasner-kollegen-schwerin	pb Rechtsberatung Mönchstraße 7 18439 Stralsund Telefon: 0 3831 2 87 50 E-Mail: info@pb-rechtsberatung.de Internet: pb-rechtsberatung.de	Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH Friedrich-Engels-Ring 48a 17033 Neubrandenburg Telefon: 03 95 37 99 60 10 E-Mail: silvio.groth@kanzlei-voigt.de Internet: www.kanzlei-voigt.de

Impressum

Mitteilungsblatt des Verbandes des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Am Liepengraben 4, 18147 Rostock, Tel.: (03 81) 44 45 74 83, Fax: (03 81) 44 45 74 84

Internet: www.kfz-mv.de

E-Mail: info@kfz-mv.de

Verantwortlich: Präsident Udo Hintze

Redaktion: Geschäftsführerin Renée Werner – Mit Namen oder Initialen bezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

